

30.06.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung zum Flächenstillegungssatz für das Wirtschaftsjahr 1998/99

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 018559 - vom 26. Juni 1997. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 12. Juni 1997 angenommen.

Entschließung zum Flächenstillegungssatz für das Wirtschaftsjahr 1998/99

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾,
- A. in der Erwägung, daß der obligatorische Flächenstillegungssatz für das Wirtschaftsjahr 1997/98 auf 5% festgesetzt wurde,
- B. in der Erwägung, daß die Erzeuger in der Union ausreichend Zeit benötigen, um ihre Anbauentscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen zu können,
- C. in der Erwägung, daß die Exportkapazitäten der Union gewahrt werden müssen und daß eine unzureichende Produktionsmenge es nicht ermöglicht, die Nachfrage zu befriedigen und zur Einführung einer Ausfuhrabgabe führt,
- D. in der Erwägung, daß die Kommission seit der Reform der GAP von 1992 alljährlich den Flächenstillegungssatz nach Maßgabe der Bestände und der Lage an den inner- und außergemeinschaftlichen Getreidemärkten festsetzt,
- E. in der Erwägung, daß der Flächenstillegungssatz, falls er auf einen anderen Satz als in der Grundverordnung vorgesehen festgesetzt wird, rechtzeitig bekannt gemacht werden muß, damit die Landwirte in der Gemeinschaft ihre Aussaat in voller Kenntnis der Sachlage vornehmen können; daß die Kommission angesichts der Saatperioden in einigen, insbesondere den südlichen, Mitgliedstaaten der Gemeinschaft baldmöglichst, auf jeden Fall jedoch bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres einen entsprechenden Vorschlag vorlegen sollte,
- 1. fordert die Kommission auf, umgehend ihren Vorschlag über die Höhe des Flächenstillegungssatzes vorzulegen, damit sichergestellt werden kann, daß noch vor dem 30. Juni 1997 ein Beschluß dazu gefaßt werden kann;
- 2. empfiehlt der Kommission, für das Wirtschaftsjahr 1998/99 einen Flächenstillegungssatz vorzuschlagen, der es der Europäischen Union ermöglicht, die Versorgung ihres Binnenmarktes sicherzustellen und zugleich die weltweite Nachfrage zu befriedigen;
- 3. fordert die Kommission auf, einen Bericht über den Stand der Durchführung der verschiedenen seit der Reform von 1992 beschlossenen Formen der Flächenstillegung und über die in der Folgezeit vorgenommenen Änderungen vorzulegen, um ihre Effizienz insgesamt zu ermitteln;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 01.07.1992, S. 12.